

RS Vwgh 1993/1/13 91/12/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1993

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §1;

AWG 1990 §2;

AWG 1990 §34 Abs1;

Rechtssatz

Es ist aber auch nicht auszuschließen, daß Altpapier im Sinne des objektiven Abfallbegriffes zu werten und zu behandeln sein wird, wenn beispielsweise unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können, die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt oder Brandgefahr herbeigeführt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991120194.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at